

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0059-RD 3/2018

Wien, am 20. Juni 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.04.2018, Nr. 723/J, betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.04.2018, Nr. 723/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*

Der gegenständliche Vorschlag ist die Neufassung der bereits seit 2004 bestehenden Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, die der Umsetzung des multilateralen Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe dient. Mit der Neufassung der „Verordnung über persistente organische Schadstoffe“ sollen alle Bestimmungen der derzeitigen „Verordnung über persistente organische Schadstoffe“ im Wesentlichen beibehalten werden, aber eine Reihe von rechtlichen und technischen Anpassungen erfolgen.



Die Hauptziele sind:

- Umsetzung der Verpflichtungen des Stockholmer Übereinkommens,
- Einbeziehung der Europäischen Chemikalienagentur in administrativen, technischen und wissenschaftlichen Belangen;
- Anpassung der die Komitologieverfahren betreffenden Bestimmungen an den Vertrag von Lissabon. Damit sollen Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte für bestimmte Änderungen der Verordnung eingeführt werden;
- Anpassung von Definitionen und Begriffen an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Registrierung („**registration**“), Bewertung („**evaluation**“), Zulassung („**authorisation**“) und Beschränkung („**restriction**“) von **Chemikalien**;
- Überwachung (Monitoring) der Durchführung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe.

Derzeit wird der Entwurf in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt unter bulgarischem Ratsvorsitz verhandelt. Ziel Österreichs ist es, die Verhandlungen fundiert und rasch abzuwickeln, um die aktuellen Änderungen der Anhänge des Stockholmer Übereinkommens aus den Jahren 2015 und 2017 rechtzeitig umzusetzen.

Zu Frage 2:

➤ *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*

Der Vorschlag wurde bereits am 16. April 2018 in der koordinierenden „Strategic Approach to International Chemicals Management“-Plattform, die an alle relevanten Ministerien und Nichtregierungsorganisationen adressiert ist, vorgestellt.

Zu Frage 3:

➤ *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*

Der Artikel 192 AEUV (Umwelt) als Rechtsgrundlage kann voll und ganz unterstützt werden.

Zu Frage 4:

- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*

Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten sind Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, insofern ist ein Vorgehen auf der Ebene der Europäischen Union zur Einhaltung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen unabdingbar.

Der Vorschlag beschränkt sich im Wesentlichen auf Änderungen, die aufgrund von Änderungen bei anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind (Umsetzung der sich aus dem Stockholmer Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen und Anpassung des Ausschussverfahrens an den Vertrag von Lissabon) und die ein reibungsloses Funktionieren gewährleisten.

Zu Frage 5:

- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?

Da es sich bei dem Änderungsvorschlag gleichzeitig um eine Neukodifikation der geltenden Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EG) Nr. 850/2004 handelt (verglichen mit Artikel 21 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des vorliegenden Vorschlags), sind rein formale Anpassungen von Verweisen im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und im Chemikaliengesetz 1996 notwendig.

Zu Frage 6:

- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*

Regelungen über die sichere Verwendung (Anwendung und Lagerung im Verwendungsbetrieb) von Pflanzenschutzmitteln insbesondere in der Landwirtschaft fallen aufgrund der österreichischen Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Detaillierte Vorschriften finden sich in den jeweiligen pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze und der Ausführungsverordnungen.

Die Überwachungsbehörden gemäß § 57 ff. Chemikaliengesetz 1996 erhalten im Forum gemäß der Verordnung für die Registrierung („registration“), Bewertung („evaluation“), Zulassung („authorisation“) und Beschränkung („restriction“) von **Chemikalien** eine Rolle.

Zu Frage 6a:

- *a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*

Aufgrund des Artikel 8 Abs. 2 des Vorschlags sind Kompetenzen der Bundesländer betroffen.

Zu Frage 7:

- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*

Nein.

Zu Frage 8:

- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*

Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten schützen auf Grundlage des Vorsorgeprinzips die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen. Im Einklang mit dem Gegenstand der Verordnung und den multilateralen Zielen sollen die relevanten Änderungen des Übereinkommens fristgerecht umgesetzt werden, insbesondere die Änderungen der Anhänge. Der Vorschlag der Kommission ist im Sinne der interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten und die vordringliche Angleichung des Besitzstandes an das neue System von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu behandeln.

Zu Frage 9:

- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*

Der Vorschlag zur Neufassung wird im Rat für Umwelt behandelt.

Zu Frage 10:

- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*

In der Ratsarbeitsgruppe Umwelt und im Ausschuss der Ständigen Vertreter.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*

Im ersten Halbjahr 2018 fanden mehrere Sitzungen statt, in der Sitzung am 18. Juni erfolgte eine erste Durchsicht des Kompromisstextes des bulgarischen Ratsvorsitzes.

Weitere Sitzungen sollen unter österreichischem Vorsitz voraussichtlich am 3. und 11. Juli 2018 stattfinden.

Zu Frage 13:

- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Zur Anwendung kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV. Daher wurden vom Europäischen Parlament bereits Julie Girling (Mitglied des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) als Berichterstatterin und die Schattenberichterstatter Massimo Paolucci, Boleslaw Piecha, Jan Huitema und Bas Eickhout bestellt.

Die Bundesministerin

